

## Bundeskabinett beschließt Sozialversicherungsgrößen 2012

Das Kabinett hat am 9.11.2012 die Verordnung über die Sozialversicherungsrechengrößen 2012 beschlossen. Deshalb stellen wir Ihnen hier eine Übersicht der neuen Rechengrößen zur Verfügung. Bitte beachten Sie, dass die Verordnung noch der Zustimmung des Bundesrats bedarf.

	West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr
<b>Beitragsbemessungsgrenze: allgemeine Rentenversicherung</b>	5.600 €	67.200 €	4.800 €	57.600 €
<b>Beitragsbemessungsgrenze: knappschaftliche Rentenversicherung</b>	6.900 €	82.800 €	5.900 €	70.800 €
<b>Beitragsbemessungsgrenze: Arbeitslosenversicherung</b>	5.600 €	67.200 €	4.800 €	57.600 €
<b>Versicherungspflichtgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung</b>	4.237,50 €	50.850 €	4.237,50 €	50.850 €
<b>Beitragsbemessungsgrenze: Kranken- u. Pflegeversicherung</b>	3.825 €	45.900 €	3.825 €	45.900 €
<b>Bezugsgröße in der Sozialversicherung</b>	2.625 €* <sup>1</sup>	31.500 €* <sup>1</sup>	2.240 €	26.880 €
<b>Vorläufiges Durchschnittsentgelt/Jahr in der Rentenversicherung</b>	32.446 €			

\* In der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung gilt dieser Wert bundeseinheitlich.

### Erhöhung Pflegeversicherung :

Die Koalitionsspitzen der Regierung haben sich am 06.11.2011 auf eine Beitragssatzerhöhung der Pflegeversicherung um 0,1 Punkte auf 2,05 Prozent zum 1. Januar 2013 geeinigt.

### Steueränderungen

Der steuerliche Grundfreibetrag soll in zwei Stufen in den Jahren 2013 und 2014 um insgesamt rund 350 Euro angehoben werden. Er würde 2014 dann bei etwa 8.354 Euro liegen

## Start der elektronischen Lohnsteuerkarte verschoben

**Die Einführung der elektronischen Lohnsteuerkarte wird sich wegen technischer Probleme verschieben. Derzeit stimmen Bund und Länder einen neuen Starttermin und die weitere Vorgehensweise ab. Das ist auch dringend nötig, denn Millionen von Unternehmen stehen vor einem Rätsel: Wie soll es konkret weitergehen?**

"Was nun, Herr Schäuble?" - diese Frage würden sicherlich viele Unternehmen gerne dem Finanzminister stellen. Wieder einmal läuft ein bundesweites Projekt der elektronischen Datenübermittlung nicht rund. Man denke nur an das Projekt ELENA, das vor kurzem gestoppt wurde. Und wie so häufig trifft es diejenigen, die am Ende das Projekt in der betrieblichen Praxis umsetzen. Unternehmen benötigen jedoch Planungssicherheit.

Denn es bleiben Fragen offen: Wie wird mit der Lohnabrechnung ab Januar umgegangen?

Das Ministerium beschwichtigt und versichert: "Es werden keine nachteiligen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger entstehen." Eigentlich sollte die Karte Anfang 2012 starten.

### **Das könnte die Lösung sein**

Die bunte Lohnsteuerkarte aus Pappe ist schon seit 2010 abgeschafft, galt aber 2011 weiter, weil das neue Verfahren noch nicht startklar war. Diese Regelung zu verlängern, ist eine Option für die kommenden Monate. Ob dies geschieht, soll ebenfalls die Arbeitsgruppe klären, berichtet das "Handelsblatt" (1.11.2011).

### **Bund der Steuerzahler drückt auf die Tube**

Der Bund der Steuerzahler forderte eine rasche Entscheidung. "Insbesondere müssen die Arbeitgeber darüber informiert werden, wie der Lohnsteuerabzug für die Arbeitnehmer ab Januar vorzunehmen ist", zitiert die "Financial Times" aus einem Schreiben des Interessenverbandes. Wegen der mangelhaften Daten sei es sinnvoll, die Einführung des technisch unausgereiften Verfahrens zu verschieben.

**Hintergrundinformationen:** Bei dem Verfahren für die Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) muss der Arbeitnehmer seinem Arbeitgeber zu Beginn einer neuen Beschäftigung nur noch einmalig sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer angeben. Mithilfe dieser Informationen kann der Arbeitgeber die benötigten Infos für den Lohnsteuerabzug elektronisch bei der Finanzverwaltung abrufen.

Wegen Sicherheitsproblemen war im Sommer bereits das davon unabhängige Verfahren zum Elektronischen Einkommensnachweis (ELENA) gestoppt worden. Mit dem ELENA-Verfahren sollten von den Arbeitgebern Daten zum Arbeitsentgelt für verschiedene sozialversicherungsrechtliche Zwecke gespeichert werden.

Die zurzeit laufenden Korrekturarbeiten, besonders soweit Informationsschreiben an die Bürgerinnen und Bürger über die „elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale“ (ELStAM) versandt worden sind, sind davon nicht berührt und werden weiterhin durchgeführt.

## Kein Sozialausgleich 2012 – durchschnittlicher Zusatzbeitrag 0 EUR

Personaler können aufatmen: Der durchschnittliche Zusatzbeitrag für 2012 wurde auf 0,00 EUR festgesetzt. Damit findet auch 2012 kein Sozialausgleich statt.

### Jetzt ist es amtlich: 0 EUR dZB im Jahr 2012

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag (dZB) ist die wesentliche Rechengröße beim Sozialausgleich. Denn nur, wenn der Durchschnittsbetrag die individuelle Belastungsgrenze des Kassenmitglieds (2 % der Einkünfte) übersteigt, gilt das Mitglied als finanziell überfordert. Im Bundesanzeiger wurde nun der am 24.10.2011 festgelegte Wert für das Kalenderjahr 2012 mit 0,00 EUR verkündet.

Damit steht fest: 2012 findet der umstrittene Sozialausgleich wiederum nicht statt. Den Arbeitgebern und SV-Trägern bleibt damit viel Arbeit erspart. Nun steht fest: Der zusätzliche Aufwand für den Sozialausgleich kann frühestens ab 2013 entstehen. Denn der jetzt festgelegte dZB gilt für das gesamte Kalenderjahr 2012.

### Expertenrunde beim Bundesversicherungsamt

Der Wert wird vom Bundesministerium für Gesundheit (BMAS) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen festgesetzt. Er basiert auf den Zahlen des Schätzerkreises beim Bundesversicherungsamt (BVA). Der Schätzerkreis hat die Aufgabe, auf Basis amtlicher Werte die Einnahmen und Ausgabenentwicklung der gesetzlichen Krankenversicherung des laufenden Jahres zu bewerten. Aufbauend darauf wird eine Prognose über den erforderlichen Beitragsbedarf des Folgejahres erstellt.

### Ausgeglichener Haushalt wird erwartet

Für das Jahr 2012 werden Einnahmen des Gesundheitsfonds in Höhe von 185,7 Mrd. EUR erwartet. Die voraussichtlichen Ausgaben der Krankenkassen betragen 185,4 Mrd. EUR. Damit können im Jahr 2012 die Ausgaben der Krankenkassen durch Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds im Durchschnitt vollständig gedeckt werden. Diese geschätzten Werte bildeten die Grundlage für die Festlegung des dZB im Jahr 2012.

### Druck auf Kassen mit Zusatzbeitrag steigt

Kassen die auch in 2012 nicht auf einen Zusatzbeitrag verzichten können, sehen diese Entwicklung eher kritisch. Ihre Mitglieder bekommen auch weiterhin bei finanzieller Überforderung keinen Ausgleich. Das liegt am Mechanismus des Sozialausgleichs. Dieser ist nicht auf den individuell zu zahlenden Zusatzbeitrag abgestellt, sondern auf den Bundesdurchschnitt.

### Trotzdem: Pflicht zur neuen Monatsmeldung bleibt

Arbeitgeber müssen mit der neuen GKV-Monatsmeldung (Abgabegrund 58) auch ohne Sozialausgleich die Entgeltdaten der Arbeitnehmer im Rahmen des SV-Meldeverfahrens ab 2012 monatlich übermitteln. Das gilt insbesondere für Arbeitnehmer, die gleichzeitig bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind. Die Krankenkassen melden im Dialogverfahren Daten zurück. Arbeitgeber benötigen diese Angaben zur korrekten Beitragsberechnung für mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmer mit Entgelt innerhalb der Gleitzone oder bei Entgelten über der Beitragsbemessungsgrenze.

## Monatliche Meldung des Arbeitgebers (GKV-Monatsmeldung) ab 2012

Die Krankenkassen haben vom 01.01.2012 an dem Arbeitgeber grundsätzlich die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung oder den Bezug mehrerer beitragspflichtiger Einnahmen mitzuteilen, sofern ihnen entsprechende Informationen vorliegen.

Erfährt der Arbeitgeber durch den Beschäftigten oder von der Krankenkasse, dass der gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte neben dem Arbeitsentgelt noch über mindestens eine weitere beitragspflichtige Einnahme verfügt, hat er gegenüber der Krankenkasse das monatliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt zu melden.

Die melderechtlichen Vorschriften werden zum 01.01.2012 dahingehend ergänzt, dass der Arbeitgeber nach § 28a Abs. 1 SGB IV Meldungen durch gesicherte und verschlüsselte Datenübertragung monatlich an die zuständige Krankenkasse erstatten muss (GKV-Monatsmeldung),

- wenn der Arbeitnehmer bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt ist
- für unständig Beschäftigte und
- in den Fällen, in denen der Beschäftigte weitere in der gesetzlichen Krankenversicherung beitragspflichtige Einnahmen erzielt, soweit bekannt.

Die GKV-Monatsmeldung (Abgabegrund 58) wird mit der ersten Entgeltabrechnung nach Aufnahme einer weiteren Beschäftigung abgegeben und danach monatlich, bis der Arbeitnehmer keine weiteren beitragspflichtigen Einnahmen mehr erzielt.

Die GKV-Monatsmeldung ist auch abzugeben, soweit nur in der Renten- und/oder Arbeitslosenversicherung Beitragspflicht besteht, da die Krankenkassen auf Grundlage der GKV-Monatsmeldungen die Beitragsberechnung für Mehrfachbeschäftigte in der Gleitzone sowie in den Fällen von § 22 Absatz 2 Satz 1 SGB IV (Verhältnissberechnung bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze) durchführen.

Die Krankenkasse hat im Gegenzug dem Arbeitgeber mitzuteilen, ob ein Sozialausgleich durchzuführen ist und ab welchem Zeitpunkt sowie welches Verfahren für die Beitragsbemessung anzuwenden ist.

Bei Mehrfachbeschäftigten, deren Entgelte insgesamt innerhalb der Gleitzone liegen, meldet die Krankenkasse den Unternehmen die Höhe der anteilig abzuführenden Sozialversicherungsbeiträge.

GKV-Monatsmeldung - Ausnahmetatbestände:

- Für geringfügig Beschäftigte nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 SGB IV (geringfügig entlohnte oder kurzfristige Beschäftigung) ist keine GKV-Monatsmeldung abzugeben. Dies gilt auch, wenn bei einer geringfügigen Beschäftigung auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichtet wurde.
- Für Arbeitnehmer, die ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert sind, ist keine GKV-Monatsmeldung abzugeben (Beschäftigte, die nach § 28a Absatz 12 SGB IV zu melden sind).
- Eine GKV-Monatsmeldung ist für Arbeitnehmer, die Mitglied einer landwirtschaftlichen Krankenkasse sind, nicht abzugeben.

Neben der Abgabe einer GKV-Monatsmeldung müssen die Entgeltabrechnungsprogramme ab dem 01.01.2012 erstmalig in der Lage sein, maschinelle Rückantworten der Krankenkassen systemseitig zu verarbeiten und deren Inhalte unmittelbar bei der Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen zu berücksichtigen. Dies gilt für die Feststellung eines Anspruches auf Sozialausgleich gleichermaßen wie für die Berechnung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen bei Anwendung der Gleitzone und bei Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenzen in den Fällen der Mehrfachbeschäftigung.

## ELENA

Email vom 09.11.2011

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesregierung hat beschlossen, das bestehende Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) aufzuheben. Es ist davon auszugehen, dass das ELENA-Verfahren noch vor Jahresende eingestellt wird. Nähere Informationen zum Gesetzgebungsverfahren finden Sie auf unserer Website.

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Aufhebung des ELENA-Verfahrens entfällt die elektronische Meldepflicht für Arbeitgeber. Die Zentrale Speicherstelle wird nicht mehr berechtigt sein, Daten im ELENA-Verfahren anzunehmen.

Dementsprechend werden ab diesem Zeitpunkt die Annahmeprozesse der Zentralen Speicherstelle nicht mehr zur Verfügung stehen. Dies betrifft sowohl den E-Mail-Server wie auch den Kommunikationsserver im eXTra-Verfahren. Alle gespeicherten ELENA-Daten werden unverzüglich gelöscht.

Sobald der konkrete Termin zur Aufhebung des ELENA-Verfahrens bekannt ist, werden wir Sie erneut per E-Mail informieren.

Mit freundlichen Grüessen

Zentrale Speicherstelle (ZSS)

## Abrechnung von FSJ, FÖJ und Bundesfreiwilligendienst möglich (ab 2012)

### Neue Personengruppenschlüssel

Auszubildende, deren Arbeitsentgelt die Geringverdienergrenze nach § 20 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 SGB IV nicht übersteigt.

121 Der Personengruppenschlüssel ist selbst dann anzuwenden, wenn die Geringverdienergrenze infolge einmalig gezahlten Arbeitsentgelts überschritten wird.

Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2012 zulässig

122 Auszubildende in einer außerbetrieblichen Einrichtung.

Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2012 zulässig

Personen, die ein freiwilliges soziales, ein freiwilliges ökologisches Jahr oder einen Bundesfreiwilligendienst leisten.

123 Nur für Meldezeiträume ab dem 01.01.2012 zulässig

Bis zum 31.12.2011 ist der angesprochene Personenkreis mit dem Personengruppenschlüssel 101 und ab dem 01.01.2012 mit dem Personengruppenschlüssel 123 zu melden.

Einführung des neuen Abgabegrunds 91 für die Unfallversicherung ab 01.01.2012.

Hintergrund: In den Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung wurde festgestellt, dass es einmalig gezahlte Arbeitsentgelte gibt, die lediglich in der Unfallversicherung beitrags- und meldepflichtig sind.

Bisher lösten diese Sachverhalte aufgrund der nicht vorliegenden Meldepflicht in der übrigen Sozialversicherung in den systemgeprüften Entgeltabrechnungsprogrammen keine Entgeltmeldungen aus. Um auch diese Entgelte über das DEÜV-Meldeverfahren in den maschinellen Lohnnachweis einfließen zu lassen, ist der separate Abgabegrund (GD) 91 für die Unfallversicherung einzuführen.

Die gesetzliche Grundlage zur Abgabe einer Sondermeldung für ausschließlich in der gesetzlichen Unfallversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelte erfolgt voraussichtlich mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze zum 01.01.2012